

Satzung des Tennisclubs „Blau-Weiß" 1912 Erkelenz e.V.

§ 1 Name, Zweck und Gemeinnützigkeit

Der im Jahre 1912 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclubs „Blau-Weiß" 1912 Erkelenz e.V."

- (1) Der Tennisclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Wahrung und Förderung Amateurtennissports und in besonderem Maße die Jugend für den Tennissport zu begeistern. Im Rahmen dieser Aufgabe orientiert sich der Verein an seinem Leitbild.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke allenfalls sekundär und als notwendige Folge der Umsetzung seines Vereinszweckes und seines Leitbildes. Dem gemäß dürfen die Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten ebenso wenig wie der Vorstand Zuwendungen und Dritte keine solche, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hoch sind.

§ 2 Sitz, Gerichtsstand, Eintragung

- (1) Sitz des Vereins ist Erkelenz.
- (2) Gerichtsstand für den Verein und seine Mitglieder ist, ohne Rücksicht auf den Streitwert, Erkelenz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mönchengladbach eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Aktive Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Aktive (jugendliche) Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Passive Mitglieder, die sich nicht oder nur vorübergehend nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins unterstützen möchten.
- d) Ehrenmitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben und auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch zustimmenden Beschluss von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Sie sind von Beitragspflichten befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich

(3) Über die Aufnahme entscheidet einstimmig der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Dem Antragsteller ist die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung, die Entscheidungsgründe im Falle der Ablehnung bekannt zu geben, besteht nicht.

(4) Der Übertritt vom aktiven in den passiven bzw. passiven in den aktiven Mitgliederstand muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

- (2) Der Austritt kann gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere das Nichtleisten des Mitgliedsbeitrages oder anderer Zahlungen trotz zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss ist schriftlich abzufassen und zu begründen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen so zu nutzen, wie es die Vereinsregelungen vorsehen. Sie können an allen Veranstaltungen teilnehmen und den Vereinsorganen Anträge unterbreiten.
- (2) Nur Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in alle Ehrenämter des Vereins wählbar.
- (3) Alle aktiven Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die passiven Mitglieder besitzen Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung und alle sonstigen, den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten,
 - b. die Zwecke des Vereins, besonders im Sinne des Leitbildes, nach besten Kräften zu fördern,
 - c. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
 - d. Beiträge sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen pünktlich zu leisten.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind auch dann für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres seinen Austritt erklärt oder ausgeschlossen wird.
- (4) In Ausnahmefällen kann ein Teil des Beitrages auf Antrag durch den Vorstand gestundet werden.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.
- (1b) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründeschriftlich verlangen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. Zulässig ist auch eine Einladung per E-Mail. Wird die Ladungsfrist nicht eingehalten, so gilt sie als gewahrt, wenn $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Fristversäumung genehmigen. Für die Einladung mehrerer Familienmitglieder mit gemeinsamem Wohnsitz ist die Zustellung der Einladung an eines der Familienmitglieder ausreichend.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:
 - a) Allgemeiner Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Rechnungslegung/Feststellung der Jahresrechnung

- c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - f) Wahl eines Kassenprüfers
 - g) Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich)
- (6) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Satzungsänderungen, die zum Zeitpunkt der Einberufung auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung und über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift zu anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer sowie drei Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist die Niederschrift von allen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Liegenschaftswart
- e) dem 1. Sportwart
- f) dem 2. Sportwart
- g) dem 1. Jugendwart
- h) dem 2. Jugendwart
- i) dem Gesellschaftswart
- j) dem Presse- und Medienwart

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Liegenschaftswart

- (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Der gesamte Vorstand und jedes seiner Mitglieder kann von der Mitgliederversammlung jederzeit vor Ablauf seiner Amtsperiode abberufen werden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Tritt der Vorsitzende zurück, so hat er dies gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu erklären.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Bei Rücktritt des Vorsitzenden oder des gesamten Vorstandes ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Neuwahl vorzunehmen hat.
- (7) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er kann die Aufgabengebiete und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder auf der Basis dieser Satzung durch einen Aufgabenverteilungsplan regeln. Zu seiner Unterstützung für einzelne Aufgaben kann er Referenten berufen und Ausschüsse bilden. Diese sind in der Mitgliederversammlung oder über die Clubzeitung und in der Homepage des Vereins den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die laufenden Verwaltungsmaßnahmen selbständig zu veranlassen und zu diesem Zweck Rechtsgeschäfte mit Dritten abzuschließen, sofern nicht außergewöhnliche Maßnahmen die vorherige Anhörung der Mitgliederversammlung erforderlich macht.
- (9) Im Rahmen der ihm eingeräumten Geschäftsführungsbefugnis darf der Vorstand im Innenverhältnis Verpflichtungen, die ihrem Werte nach den Betrag von 3.000,00 Euro übersteigen, nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eingehen. Dies gilt nicht für die Ausgaben, die für die Herrichtung und Instandhaltung der Platzanlage und Gebäude, die Geräteersatzbeschaffung oder Reparaturmaßnahmen erforderlich sind.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und gibt sich eine Geschäftsordnung, die alles weitere regelt. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer leitet der Vorsitzende.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln in öffentlicher Abstimmung. Eine geheime Abstimmung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Die Kandidaten müssen vor der Abstimmung ihrer Wahl zustimmen.
- (4) Bei allen Wahlen ist die einfache Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Kann auch in dieser Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erreicht werden, wird durch Los entschieden.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins bilden die aktiven Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalts des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Das nähere regelt die Jugendordnung die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Kassenführung und Vereinsvermögen

- (1) Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister Sie ist am Schluss des Geschäftsjahres durch in der vorhergegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Eine Nachprüfung steht dem Vorsitzenden immer zu.
- (2) Die Kassenprüfer werden wechselseitig für zwei Jahre gewählt, so dass jeweils ein Kassenprüfer über die finanzielle Situation orientiert ist.
- (3) Allgemeine Überschüsse sowie Überschüsse aus besonderen Veranstaltungen des Vereins sind dem Vereinsvermögen zuzuführen und zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
- (4) Ansprüche der Mitglieder gegen das Vereinsvermögen bestehen nicht.

§ 15 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Platz- und Spielordnung
- c) Finanzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden entsprechend bekannt gemacht.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (3) Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat die Versammlung einen neuen innerhalb von vier Wochen gelegenen Termin zu beschließen, der abermals allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Erkelenz mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Tennissports verwendet zu verwenden.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. Januar 2009 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.